



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 10. September 1970

Teil II Nr. 75

Tag	Inhalt	Seite
31. 8. 70	Verordnung über das Statut der Akademie der Pädagogischen Wissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik	527
26. 8. 70	Beschluß zur Veränderung von Rechtsvorschriften	533

Verordnung über das Statut der Akademie der Pädagogischen Wissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik

vom 31. August 1970

Die wachsende Rolle von Bildung und Erziehung bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik macht eine neue Qualität der wissenschaftlich-pädagogischen Arbeit objektiv erforderlich.

Die neuen Anforderungen an die pädagogische Wissenschaft ergeben sich aus dem Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, dem Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem und anderen grundlegenden Beschlüssen des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Volkskammer, des Staatsrates und des Ministerrates über die weitere Entwicklung des Volkswbildungswesens im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus sowie aus der Rolle der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften bei der Planung und Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik.

Kapitel I

Funktion und Aufgaben der Akademie

§1

Funktion

(1) Die Akademie der Pädagogischen Wissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Akademie genannt) ist eine wissenschaftliche Institution der Deutschen Demokratischen Republik, die zur Entwicklung der marxistisch-leninistischen Pädagogik und der pädagogischen Praxis beiträgt. Als Forschungsakademie leistet sie einen aktiven Beitrag zur Ver-

wirklichung der politischen, ideologischen und schulpolitischen Aufgaben auf dem Gebiet des Volkswbildungswesens. Sie leitet die wissenschaftlich-pädagogische Forschung in der Deutschen Demokratischen Republik, faßt alle Kräfte, die an wissenschaftlich-pädagogischen Einrichtungen des Ministeriums für Volkswbildung, an Universitäten und Hochschulen an Aufgaben und Projekten auf dem Gebiet der Volkswbildung arbeiten, zusammen und lenkt sie auf die Lösung der Schwerpunkte der pädagogischen Forschung. Sie entwickelt kooperative Beziehungen mit wissenschaftlichen Einrichtungen anderer Bereiche des Bildungswesens und arbeitet eng mit den Leiteinrichtungen auf dem Gebiet der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung sowie anderen Institutionen zusammen. Sie organisiert die Zusammenarbeit und Kooperation mit wissenschaftlich-pädagogischen Einrichtungen der UdSSR und anderer sozialistischer Länder. Sie sichert die enge Verbindung von Theorie und Praxis in der wissenschaftlich-pädagogischen Arbeit, studiert und verallgemeinert die Erfahrungen der besten Pädagogen und Schulen, leistet Lehrern, Erziehern und Schulfunktionären wirksame Hilfe für eine effektive Gestaltung des Bildungs- und Erziehungsprozesses und trägt Verantwortung für die Umsetzung der Forschungsergebnisse in die Praxis.

(2) Die Akademie ist die zentrale Leiteinrichtung für die pädagogische Forschung in der Deutschen Demokratischen Republik; sie erfüllt ihre Aufgaben bei der politisch-ideologischen Führung der wissenschaftlich-pädagogischen Arbeit auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Anordnungen des Ministers für Volkswbildung.

§ 2

Unterstellung -

Die Akademie ist dem Minister für Volkswbildung unterstellt.